

Hygieneschutzkonzept

für den Verein



RSC Holzkirchen e.V.

Stand: 10.12.2021

Quellen: BLSV Muster-Hygienekonzept für Sportvereine, Stand: 08.11.2021
BLSV Handlungsempfehlungen für Sportvereine vom 09.12.21
15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 23.11.2021
Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Sport vom 03.11.2021

Organisatorisches

- Durch Vereinsmailings, Schulungen, Vereinsaushänge sowie durch Veröffentlichung auf der Website und in den sozialen Medien ist sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind.
- Mit Beginn der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurden Trainer und Übungsleiter über die entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert und geschult.
- Unter der allgemeinen Maskenpflicht ist grundsätzlich das Tragen einer FFP2-Maske zu verstehen.
- Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft. Bei Nicht-Beachtung erfolgt ein Platzverweis.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Wir weisen unsere Mitglieder darauf hin, den **Mindestabstands von 1,5 Metern** zwischen Personen im In- und Outdoorbereich wo immer möglich einzuhalten.
- **Körperkontakt** außerhalb der Trainingseinheit (z. B. Begrüßung, Verabschiedung, etc.) ist auf ein Minimum zu reduzieren.
- Mitglieder, die Krankheitssymptome aufweisen, wird das **Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt**.
- Mitglieder werden regelmäßig darauf hingewiesen, **ausreichend Hände zu waschen** und diese auch regelmäßig zu desinfizieren. Für ausreichende Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher ist gesorgt.
- Vor und nach dem Training (z. B. Eingangsbereiche, WC-Anlagen, Umkleiden, Abholung und Rückgabe von Sportgeräten etc.) gilt eine **FFP2-Maskenpflicht** im Indoor-Bereich.
- Durch die **Benutzung von Handtüchern und Handschuhen** wird der direkte Kontakt mit Sportgeräten vermieden. Nach Benutzung von Sportgeräten werden diese durch den Sportler selbst gereinigt und desinfiziert.
- Sportgeräte werden von den Sportlern **selbstständig gereinigt und desinfiziert**.
- Um im Falle einer Infektion die Kontaktdaten-Nachverfolgung sicherzustellen, führt der Verein bzw. eine von ihm beauftragte Person eine **Kontaktdatenerfassung** durch. Diese Daten werden für die Dauer von vier Wochen gespeichert.
Anmerkung:
Papierform ist ausreichend, da
- Wo es möglich ist, bestehen unsere Trainingsgruppen aus einem **festen Teilnehmerkreis**. Die Teilnehmerzahl und die Teilnehmerdaten werden dokumentiert. Auch der Trainer/Übungsleiter hat wo es möglich ist feste Trainingsgruppen.
Anmerkung:
Die Teilnehmer an den Hallenterminen vor allem im Winter sind mit wenigen Veränderungen dieselben.
- **Geräteräume** werden nur einzeln und zur Geräteentnahme und -rückgabe betreten. Sollte mehr als eine Person bei Geräten (z. B. großen Matten) notwendig sein, gilt eine Maskenpflicht.
- Unsere Mitglieder wurden darauf hingewiesen, dass bei **Fahrgemeinschaften** mit Personen aus mehreren Hausständen Masken im Fahrzeug zu tragen sind.

- **Verpflegung sowie Getränke** werden von den Mitgliedern selbst mitgebracht und auch selbstständig entsorgt.
- Sämtliche Vereinsveranstaltungen, wie Trainings, Wettkämpfe oder Versammlungen werden **dokumentiert**, um im Falle einer Infektion eine Kontaktpersonenermittlung sicherstellen zu können. Aus diesem Grund werden die Trainingsgruppen auch immer gleich gehalten.

Kapazitätsbegrenzung von max. 25% für Hallen

- Grundsätzlich gilt eine Kapazitätsbegrenzung von max. 25% für Sporthallen. Für die Landkreishallen wurde eine Höchstteilnehmerzahl von 40 Personen pro Hallenteil festgelegt.
- Prinzipiell berechnet sich die Höchstteilnehmerzahl, dass innerhalb der Halle stets der Mindestabstand von 1,5 m gewahrt werden kann.

Maßnahmen zur 2Gplus-Regelung (Geimpft, Genesen und zusätzlich Getestet)

- Vor Betreten der Indoor-Sportanlage wird durch eine beauftragte Person sichergestellt, dass nur Personen mit einem 2Gplus-Nachweis (Geimpft, Genesen und zusätzlich Getestet) die Sportanlage betreten.
- Für die gemeinsame Sportausübung im Outdoor-Bereich ist ebenso ein 2Gplus-Nachweis erforderlich.
- Der negative Testnachweis ist in schriftlicher oder elektronischer Form vorzulegen und kann sein:
 - PCR-Test, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde
 - PoC-Antigentest (sSchnelltest% oder vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde
 - sSelbsttest% vor Ort unter Aufsicht, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde
- Die 2Gplus-Nachweise sind vom Verein bzw. einer beauftragten Person zu kontrollieren.
- sSelbsttests% werden von der jeweiligen Person selbst durchgeführt . allerdings immer unter Aufsicht einer beauftragten Person des Vereins.

Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage

- **Mitgliedern, die Krankheitssymptome** aufweisen, wird das Betreten der Sportanlage und die Teilnahme am Training untersagt.
- Vor Betreten der Sportanlage werden die Mitglieder bereits auf die **Einhaltung des Mindestabstands** von 1,5 Metern hingewiesen.
- Eine Nichteinhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist nur den Personen gestattet, die generell nicht den allgemeinen Kontaktbeschränkungen unterzuordnen sind (z. B. Familien).
- Bei Betreten der Sportanlage gilt eine **FFP2-Maskenpflicht** im Indoor-Bereich.
- Um im Falle einer Infektion die Kontaktdaten-Nachverfolgung sicherzustellen, führt der Verein bzw. eine von ihm beauftragte Person eine **Kontaktdatenerfassung** durch. Diese Daten werden für die Dauer von vier Wochen gespeichert.
- Vor Betreten der Sportanlage ist ein **Handdesinfektionsmittel** bereitgestellt.
Anmerkung:
Erfolgt durch den Hallenbetreiber.

Sportausübung von Laufgruppen auf öffentlichen Plätzen

- Die Regelungen des § 4 der 15. BayIfSMV kommen lediglich für den Zugang zu den unter § 4 Abs. 1 der 15. BayIfSMV genannten Einrichtungen (z. B. Sportstätten) und Bereiche (z.B. nicht öffentliche Gärten und Seen) sowie infektiologisch vergleichbaren Arealen zur Anwendung.
- Die 2Gplus-Regelung findet demnach nur Anwendung in zugangsbeschränkten Stätten (z.B. Sportanlagen, Hallen, Gymnastikräume, Outdoor-Sportplätze). Auf rein öffentlichen Plätzen findet die 2Gplus-Regelung keine Anwendung.
- Allerdings sind auf rein öffentlichen Plätzen alle weiteren Regelungen der aktuellen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (z. B. Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte) zu beachten! Das heißt, für die Lauftreffs des RSLC Holzkirchen gilt die 2G-Regelung.

Zusätzliche Maßnahmen im In-/Outdoorsport


- Nach **Abschluss der Trainingseinheit** erfolgt die unmittelbare Abreise der Mitglieder.
- Die Indoor-Sportstätten werden alle 20 Minuten für ca. 3-5 Minuten gelüftet.
- Zwischen einzelnen Trainingseinheiten werden die Pausenzeiten so geregelt, dass ein ausreichender Frischluftaustausch gewährleistet wird.
- Entsprechende Lüftungsanlagen sind aktiv und werden genutzt.

Zusätzliche Maßnahmen in sanitären Einrichtungen sowie Umkleiden und Duschen

- Bei der Nutzung der sanitären Einrichtungen (Toiletten) gilt eine **FFP2-Maskenpflicht**. Dies gilt ebenso bei der Nutzung von Umkleiden. Während des Duschvorgangs ist keine Maske zu tragen.
- Sofern möglich, wird in den sanitären Einrichtungen sowie in den Umkleiden und Duschen auf eine **ausreichende Durchlüftung** gesorgt
- Die sanitären Einrichtungen werden nur einzeln betreten. Bei Umkleiden und Duschen ist sichergestellt, dass der Mindestabstand von 1,5m eingehalten werden kann. In Mehrplatzduschräumen wird nicht jede Dusche in Betrieb genommen.
- Die Nutzung von Haartrocknern ist ausschließlich erlaubt, wenn zwischen den Geräten ein Abstand von 2 m eingehalten wird. Die Griffe von festen Geräten werden regelmäßig desinfiziert.

Holzkirchen, 10.12.2021

Ort, Datum



Unterschrift Vorstand